



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Verordnung

über

Entschädigungen und weitere Leistungen an die Behördenmitglieder

**vom 1. Juli 2016
mit Änderung vom 25. April 2017
mit Änderung vom 25. September 2018**

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 6 Bst. i des Organisationsreglements der
Einwohnergemeinde Arch vom 1. Juli 2016 beschliesst der Gemeinderat
Arch:

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Organe sowie des Personals der Einwohnergemeinde Arch.</p> <p>² Es findet keine Anwendung auf die Organe, zu denen ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht. Deren Entschädigung richtet sich nach den bestehenden Verträgen.</p>																
Stundenentschädigung	<p>Art. 3 Die Stundenentschädigung für Verrichtungen und Tätigkeiten, welche nicht mit einem Sitzungsgeld abgegolten werden, beträgt pro Stunde brutto</p> <table border="0" style="margin-left: 150px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">30.00</td> <td style="text-align: right;">*¹</td> </tr> </table>	Fr.	30.00	* ¹													
Fr.	30.00	* ¹															
Sitzungsgeld	<p>Art. 4 ¹ Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte und alle im Auftrag der Gemeinde handelnden Personen, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.</p> <table border="0" style="margin-left: 100px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat / Kommissionen</td> <td style="padding-right: 20px;">Fr.</td> <td style="padding-right: 20px;">80.00</td> <td style="padding-right: 20px;">pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Sitzungsgeld Gemeinderat / Kommissionen</td> <td style="padding-right: 20px;">Fr.</td> <td style="padding-right: 20px;">60.00</td> <td style="padding-right: 20px;">pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Schulleitung</td> <td style="padding-right: 20px;">Fr.</td> <td style="padding-right: 20px;">60.00</td> <td style="padding-right: 20px;">pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Entschädigung für Spezialaufgaben</td> <td style="padding-right: 20px;">Fr.</td> <td style="padding-right: 20px;">30.00</td> <td style="padding-right: 20px;">* pro Stunde</td> </tr> </table> <p>² Als Abendsitzung gelten solche mit Beginn ab 17.00 Uhr.</p> <p>³ Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht ab einer Sitzungsdauer von einer halben Stunde. Pro Tag können max. 8 Stunden geltend gemacht werden.</p> <p>⁴ Über die gemeinsamen Sitzungen und Anlässe des Gemeinderates und der Kommissionen führt der Sekretär eine Sitzungskontrolle. Diese ist vom Präsidenten und dem Sekretär zur Zahlung anzuweisen und der Finanzverwaltung jeweils bis spätestens am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.</p>	Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat / Kommissionen	Fr.	80.00	pro Sitzung	Sitzungsgeld Gemeinderat / Kommissionen	Fr.	60.00	pro Sitzung	Schulleitung	Fr.	60.00	pro Sitzung	Entschädigung für Spezialaufgaben	Fr.	30.00	* pro Stunde
Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat / Kommissionen	Fr.	80.00	pro Sitzung														
Sitzungsgeld Gemeinderat / Kommissionen	Fr.	60.00	pro Sitzung														
Schulleitung	Fr.	60.00	pro Sitzung														
Entschädigung für Spezialaufgaben	Fr.	30.00	* pro Stunde														
Spesenabrechnung	<p>Art. 5 Für Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Behörden- und Kommissionssitzungen wie Einzelbesprechungen, Besichtigungen, Delegation, Begehungen usw. führt jeder Einzelne persönlich eine Spesenabrechnung.</p>																

¹ *) *Stundenansatz brutto inkl.*

10.64 Prozent auf Anteil Ferien (25 Tage)

12.07 Prozent auf Anteil Ferien (28 Tage)

14.54 Prozent auf Anteil Ferien (33 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3.077 Prozent auf Anteil Feiertage (nur für Jahresaushilfen) abzüglich Sozialleistungen

Die Abzüge sind mindestens einmal jährlich separat in der Lohnabrechnung aufzuführen. (Basis 1.1.2016)

Abgabe Auszahlung	Art. 6 Die Spesenabrechnung ist durch die vorgesetzte Stelle visieren zu lassen und der Finanzverwaltung jeweils bis am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.	
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 7 Abstimmungen: pro Mitglied und Abstimmung Wahlen: pro Mitglied und Wahl exkl. Mittagsverpflegung	Fr. 50.00 Fr. 50.00
Besondere Entschädigungen	Art. 8 Benützung externer Maschinen nach Tarif <u>ART.</u>	
Reisespesen	Art. 9 Reisespesen: Km-Entschädigung, Fr. 00.70 Spesen nach Aufwand und Beleg, Bahnbillett 2. Klasse	
Dienstreisen/-fahrten / Spesen	Art. 10 ¹ Für Dienstreisen steht den Behördenmitgliedern und Gemeindeangestellten eine Tageskarte Gemeinden zur Verfügung. Diese ist auf der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu reservieren. ² Für Dienstfahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. ³ Die Spesen (Billette, Parkgebühren, Mittagessen ¹ , usw.) werden den Behördenmitgliedern und Angestellten gegen Vorweisung der entsprechenden Quittungen zusammen mit der Spesenabrechnung ausbezahlt.	
Infrastrukturbeitrag	Art. 11 Der Infrastrukturbeitrag ist eine Pauschale für den Gebrauch von Laptop/Tablet, Mobiltelefon, Drucker, Papier, usw. Gemeinderat Kommissionsmitglieder	Fr. 500.00 pro Jahr Fr. 200.00 pro Legislatur ²
Kommunikations- entschädigung	Art. 12 Kommunikationsentschädigung (privates Mobiltelefon) Wegmeister Hauswart Primarschulhaus	Fr. 250.00 pro Jahr Fr. 250.00 pro Jahr
Arbeitskleider Werkhof	Art. 13 Erstausrüstung für Mitarbeiter Werkhof Ersatz Erstausrüstung Mitarbeiter Werkhof Der Bezug der Arbeitskleider erfolgt über die Arbeitgeberin. Kleiderbezüge, welche die oben erwähnten Beträge überschreiten, werden dem Arbeitnehmer belastet. Spezialausrüstung wird durch die Arbeitgeberin angeschafft und bezahlt.	Fr. 1'000.00 einmalig Fr. 200.00 pro Jahr
Externe Mandate	Art. 14 Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aufgrund externer Mandate müssen der Gemeinde nicht abgeliefert werden.	

¹ max. CHF 25.00 pro Mahlzeit; (Ergänzung April 2017)² Ergänzung gemäss GRB vom 25.09.2018

Besondere Leistungen /
Gratifikationen

Art. 15 ¹ Bei besonderen Leistungen resp. bei der Übernahme von
zusätzlichen Arbeiten während einer bestimmten Zeit kann eine
zusätzliche Entschädigung ausbezahlt werden.

² Die Entschädigung liegt zwischen Fr. 100.00 und max. Fr. 1'000.00.

³ Die Festlegung der Höhe liegt im Ermessen der vorgesetzten Stelle. Die
Entschädigung kann auch in Form von Gutscheinen oder ähnlichem
ausbezahlt werden.

In Kraft treten

Art. 16 Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Verordnung über Entschädigungen und weitere Leistungen an die
Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen.

Arch, 15. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

sig. Barbara Eggimann sig. Barbara Bösiger

Der Gemeinderat hat die Ergänzung vom April 2017 zur Verordnung über Entschädigungen und
weitere Leistungen an die Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen.

Arch, 27.04.2017

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Sig. Barbara Eggimann sig. Barbara Bösiger

Der Gemeinderat hat die Ergänzung vom 25. September 2018 zur Verordnung über
Entschädigungen und weitere Leistungen an die Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom
25. September 2018 beschlossen. Die Korrekturen treten per 1. April 2019 in Kraft.

Arch, 25.09.2018

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger